

R I C H T L I N I E N

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

**ÜBER DIE ÜBERNAHME DER INSTALLATIONS-
UND GRUNDGEBÜHREN VON FERNSPRECHANSCHLÜSSEN
IM RAHMEN DER STÄDTISCHEN ALTENHILFE**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Zweck der Einrichtung
- II. Leistungsarten
- III. Persönliche Voraussetzungen
- IV. Verfahren
- V. Inkrafttreten

R I C H T L I N I E N

DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF ÜBER DIE ÜBERNAHME

DER INSTALLATIONS- UND GRUNDGEBÜHREN VON FERNSPRECH-

ANSCHLÜSSEN IM RAHMEN DER STÄDTISCHEN ALTENHILFE

Aufgrund der §§ 5, 19, Abs. 1 und 51, Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung am 14.12.1982 nachstehende Richtlinien beschlossen:

I. Zweck der Einrichtung

Zweck der Maßnahme ist, alten und behinderten Bürgern der Stadt Mörfelden-Walldorf im Rahmen der städtischen Altenhilfe die Anschaffung und Unterhaltung eines Telefons zu ermöglichen, damit sie in die Lage versetzt werden, Kontakt mit der Umwelt aufzunehmen, ihre Einsamkeit sowie Isolierung zu überwinden und ihnen ein Gefühl der Sicherheit zu geben. Sie sollen insbesondere in Notlagen, vor allem bei körperlicher Behinderung z. B. bei Ärzten, Apotheken, Krankenpflegestationen, Behörden, Verwandten und Handelsgeschäften zur Besorgung des täglichen Bedarfs anrufen können.

II. Leistungsarten

Die Stadt Mörfelden-Walldorf übernimmt die Installationsgebühr für einen Neuanschluss und die monatliche Grundgebühr für neuerstellte oder bereits bestehende Telefonanschlüsse, wenn die Voraussetzungen nach Absatz III erfüllt sind und das monatliche Gesamteinkommen den 1½-fachen Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand zuzüglich 80% des Regelsatzes für den Ehegatten nicht übersteigt. Für den Begriff des Einkommens und den Einsatz des verwertbaren Vermögens gelten die Bestimmungen der §§ 76 und 88 BSHG. Die Gebührenermäßigung der Bundespost ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Neben der Installationsgebühr und der monatlichen Grundgebühr werden weitere durch die Nutzung des Fernsprechers entstehende Kosten nicht übernommen.

Soweit die Kosten der Telefoneinrichtung (Installations- und Grundgebühr) vom Sozialhilfeträger nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach den Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge zu übernehmen sind, entfällt eine Gebührenübernahme durch die Stadt.

III. Persönliche Voraussetzungen

Für die Telefoneinrichtung kommen Bürger der Stadt Mörfelden-Walldorf in Frage, die die Einkommensgrenze nach Absatz II nicht überschreiten und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Alleinstehende Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind,
2. alleinstehende Ehepaare, wenn beide Ehegatten mindestens 65 Jahre alt sind.
3. Ohne Rücksicht auf das Lebensalter erhalten die gleiche Leistung unter den gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen alleinwohnende Personen, die durch Krankheit oder Behinderung in ihrer Mobilität dauernd so erheblich eingeschränkt sind, dass sie nicht oder nur unter ganz besonderen Schwierigkeiten die für den Ablauf des täglichen Lebens notwendigen Besorgungen außerhalb der eigenen Wohnung selbst erledigen können. Soweit diese Voraussetzungen nicht offenkundig vorliegen, sind sie durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Alleinstehend sind Personen, wenn in derselben Wohnung, im selben Haus oder auf demselben Grundstück Angehörige, die Beistand leisten können, nicht wohnhaft sind.

Behindert sind Personen, die sich nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten selbst versorgen können.

In Ausnahmefällen entscheidet der Magistrat.

IV. Verfahren

Die Übernahme der Kosten bzw. Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Antragsteller haben über ihre Einkommensverhältnisse sowie die monatlichen Ausgaben (Miete, Hausbelastung) entsprechende Nachweise (z. B. Rentenbescheide, Mietnachweise usw.) vorzulegen. Erforderlichenfalls können ärztliche Atteste verlangt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann ein neuer Antrag gestellt werden. Der Anschlussinhaber, dem Leistungen nach Absatz II bewilligt wurden, hat die erste Rechnung des Fernmeldeamtes über die Einrichtungs- und Grundgebühren dem Amt für Soziales einzureichen. Die Grundgebühr wird dem Anschlussinhaber in der Regel monatlich erstattet.

Die Kostenübernahme entfällt bei Aufgabe des Wohnsitzes durch den Anschlussinhaber oder dessen Tod mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Soweit die Installations- und Grundgebühr nach den bisherigen Richtlinien der Städte Mörfelden und Walldorf bereits übernommen worden sind oder deren Übernahme zugesichert wurde für Personen, die die persönlichen Voraussetzungen nach diesen neuen Richtlinien nicht mehr erfüllen, bleiben die Bewilligungsbescheide dennoch verbindlich, längstens jedoch für 12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinien.

Auf Heranziehung Dritter zum Ersatz der Leistungen nach diesen Richtlinien wird verzichtet.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.1983 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der ehemals selbständigen Städte Mörfelden vom 02.01.1973 und Walldorf in der Fassung vom 01.01.1975 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 17. Dezember 1982

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 23.12.1982
In Kraft getreten am: 01.01.1983